



Nutzungsordnung

Förderverein Kindertagesstätte Parsau e.V.,
Unter den Eichen 1, 38470 Parsau

für die Kindertageseinrichtung

Kindertagesstätte Fliegenpilz
Unter den Eichen 1, 38470 Parsau

1. Weitere Pflichten der Eltern

- (1) Kleidungsstücke, Brottaschen, usw. müssen mit dem vollen Namen gekennzeichnet werden. Bei Verlust von Kleidungsstücken, eigenem Spielzeug und mitgebrachten Fahrzeugen der Kinder, haftet der Trägerverein nicht.
- (2) Tätige Mithilfe der Eltern bei Renovierungs-, Verschönerungs-, Reinigungs-, und sonstigen Arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden erwartet.
- (3) Der Vorstand des Fördervereins kann eine abzuleistende Zahl von Arbeitsstunden – oder im Fall der Nichtleistung eine zu zahlende Gebühr – festlegen. Innerhalb eines Kindergartenjahres (01.08. – 31.07.) sind von jedem Elternpaar, Erziehungsberechtigte etc. 6 Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Sind mehrere Kinder einer häuslichen Gemeinschaft in der Kindertagesstätte angemeldet, sind nur einmalig die Pflichtarbeitsstunden abzuleisten. Eine Arbeitsstunde entspricht dem Wert von 15 €. Zum Beginn des Kindergartenjahres werden 90 € Vorauszahlung auf die Pflichtarbeitsstunden eingezogen. Zum Ende des Kindergartenjahres erfolgt eine Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden und der getätigten Vorauszahlung. Entsprechend der geleisteten Stunden, wird die Vorauszahlung bis zur Höhe von 90 € zurückvergütet. Tritt ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres in den Kindergarten ein bzw. aus, sind die Arbeitsstunden anteilig anzusetzen. Stichtag ist der 15. eines jeden Monats. Anfallende Maschinenstunden können bei Wunsch vergütet werden. Als Arbeitseinsätze gelten u. a.: - Vom Vorstand einberufene Arbeitseinsätze - Auf- und Abbau des jährlichen Sommerfests - Sonstige Tätigkeiten, die per Aushang angekündigt werden, wie z. B.: o Malerarbeiten o Gartenarbeiten o Reinigungsarbeiten, inkl. Fensterputz o Vorbereitung Sperrmüll o Anfallende Reparaturarbeiten
- (4) Um einen reibungslosen Ablauf des Kindertagesstättenbetriebs und eine entsprechende Betreuung zu gewährleisten, sind die vereinbarten Betreuungszeiten unbedingt einzuhalten. Werden vereinbarte Betreuungszeiten durch Eltern nicht eingehalten, kann für eine Überschreitung der Betreuungszeiten eine Aufwandsentschädigung berechnet werden. Auf § 7 des Betreuungsvertrags wird hingewiesen.



2. Hausrecht

- (1) Erziehungsberechtigte oder andere zur Begleitung der Kinder berechnigte Personen (z. B. Großeltern, Geschwister oder Babysitter), die auf dem Gelände der Kindertagesstätte eine der nachfolgend beschriebenen Verhaltensweisen zeigen, können durch das Personal des Grundstücks verwiesen werden. Der Vorstand hat zudem das Recht, wegen dieses Verhaltens ein Hausverbot bis zu einer Dauer von zwei Wochen, sowie eine Abmahnung auszusprechen.

Solche Verhalten sind insbesondere (nicht abschließende Aufzählung):

- Physische oder psychische Bedrohung oder Schädigung anderer
 - Diebstahl
 - Wahrnehmbare Trunkenheit oder Drogeneinfluss
 - Beleidigung oder Verleumdung
 - Verstöße gegen den Nichtraucherchutz
 - Verschleierung oder Vermummung, die das Gesicht ganz oder teilweise verdecken (insbesondere durch Tschador, Nikab, Buschija, Burka)
- (2) Weigert sich die Person, das Gelände zu verlassen oder versucht sie, es erneut zu betreten, so kann dies eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - (3) Mehrere oder wiederholte Verhaltensweisen der oben beschriebenen Art, berechnigen zur Aussprache eines dauerhaften Zutrittsverbots für das Gelände der Kindertagesstätte. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Abwesenheiten, Erkrankungen

- (1) Eine Infektionskrankheit bzw. Ungezieferbefall bei Ihrem Kind oder in der Familie des Kindes sind unverzüglich der Kindertagesstättenleitung zu melden. Die Kindertagesstätte ist nur dann verpflichtet, das Kind wieder aufzunehmen, wenn dies nach ärztlicher Bescheinigung unbedenklich ist.
- (2) Sollte bei einem Kind in der Kindertagesstätte von den Erzieherinnen eine Erkrankung festgestellt werden, werden die Eltern sofort benachrichtigt. Ihnen obliegt die Pflicht, nach Absprache mit den Erzieherinnen das Kind aus der Kindertagesstätte unverzüglich abzuholen.
- (3) Kinder, die nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden, sind bis spätestens 09.00 Uhr zu entschuldigen.



4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte bestimmt der Vorstand des Trägervereins. Sie werden in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

5. Unfallschutz, Haftung

Während der Betreuungszeit besteht zu Gunsten der Kinder ein Versicherungsschutz für Unfall- und Sachschäden, ebenso für den direkten Weg zur Kindertagesstätte bzw. für den Rückweg. Eine weitergehende Haftung entfällt. Jeder Unfall eines Kindes wird beim Gemeindeunfallversicherungsverband gemeldet und die Sorgeberechtigten werden unterrichtet. Bei schweren Unfällen wird sofort ein Arzt hinzugezogen und den Sorgeberechtigten hierüber Mitteilung gemacht.

6. Sonstiges

Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände der Kindertagesstätte verboten.

Die Kinder haben sich vor dem Verlassen der Einrichtung bei einem Erziehenden zu verabschieden.